



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34400/0078

DATUM 17. Juli 2018

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Matthias Gastel,
Renate Künast, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

„Tierschutzkontrollen in der Landwirtschaft“

hier: Drucksache 19/3167

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Wie häufig fanden in Deutschland im Jahr 2017 (falls noch nicht vorhanden, bitte letztes vorliegende Jahr angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung amtliche Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben statt (bitte falls möglich nach Landkreisen, nach gehaltener Tierart und angekündigten/ unangekündigte Kontrollen aufschlüsseln)?

LINK: Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der FDP - Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht - (Drs. 19/02820 vom 29. Juni 2018) wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Verteilung dieser Kontrollen auf einzelne Landkreise vor. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung durchgeführt, außer in Fällen, in denen eine vorherige Unterrichtung des Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmers erforderlich ist. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen angekündigte Tierschutzkontrollen durchgeführt wurden.

2. Welche Gründe lagen nach Kenntnis der Bundesregierung vor, um die Tierschutzkontrollen angekündigt stattfinden zu lassen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Nach § 15 Tierschutzgesetz liegt die Durchführung von Tierschutzkontrollen in der Zuständigkeit der Länder. Das von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeitete „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ enthält Vollzugshinweise zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen. Hiernach sind Kontrollen grundsätzlich ohne Voranmeldung durchzuführen. Nur im begründeten Einzelfall können sie möglichst kurzfristig angekündigt werden, wobei der Zeitraum der Vorankündigung 48 Stunden nicht überschreiten soll. Zeitpunkt und Gründe für die Vorankündigung sind schriftlich zu dokumentieren. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie viele tierhaltende Betriebe bzw. gehaltene Tiere gab es nach Kenntnis der Bundesregierung 2017 in der Bundesrepublik (bitte falls möglich nach Landkreisen und gehaltener Tierart aufschlüsseln)?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf kontrollpflichtige Nutztierhaltungen bezieht. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der FDP - Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht - (Drs. 19/02820 vom 29. Juni 2018) bzw. die dort beigefügten Tabellen 3 und 12 verwiesen.

4. Wie häufig stellten die Kontrolleure nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Kontrollen bei tierhaltenden Betrieben sowie in Schlachthöfen im Jahr 2017 tierschutzrelevante Missstände fest (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln, falls noch nicht vorhanden, bitte letztes vorliegende Jahr angeben)?
5. Wie wurde in diesen Fällen verfahren? Welche Sanktionen gab es?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der Kontrollergebnisse für das Jahr 2017 auf der Grundlage der Daten nach der Entscheidung 2006/778/EG über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, dar. Die Anzahl der Sanktionen stimmt rechnerisch nicht immer mit der Anzahl der Betriebe mit Beanstandungen überein. Einerseits können in einem Betrieb mehrere Beanstandungen auftreten, andererseits kann auf eine Sanktion verzichtet werden, wenn ein geringfügiger Verstoß beispielsweise unmittelbar beseitigt wird. Entsprechende Daten zu Schlachthöfen liegen der Bundesregierung nicht vor.

	Kontrollierte Betriebe	Betriebe mit Beanstandungen	Sanktionen		
			Aufforderung, den Verstoß binnen einer Frist von weniger als drei Monaten zu beseitigen*	Aufforderung den Verstoß binnen einer Frist von mehr als drei Monaten zu beseitigen*	Sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens
			*Keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens		
Bundesgebiet	29.845	6.127	8.517	761	1.220
Schleswig-Holstein	1.208	409	218	32	47
Hamburg	36	2	1	0	1
Niedersachsen	4.487	1.326	1.872	201	296
Bremen	42	11	8	0	3
Nordrhein-Westfalen	5.470	860	1.292	148	158
Hessen	3.355	814	976	68	171
Rheinland-Pfalz	1.242	293	521	26	91
Baden-Württemberg	4.171	1.048	1.315	96	172
Bayern	2.712	576	1.196	27	96
Saarland	232	50	32	6	8
Berlin	72	25	32	0	4
Brandenburg	778	123	232	91	9
Mecklenburg-Vorpommern	1.208	177	128	4	20
Sachsen-Anhalt	1.983	173	200	20	65
Sachsen	2.658	217	441	33	69
Thüringen	191	23	53	9	10

6. Wie häufig fanden im Jahr 2017 (falls noch nicht vorhanden, bitte letztes vorliegende Jahr angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung amtliche Tierschutzkontrollen in Deutschland nach Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. von zivilgesellschaftlichen Organisationen statt?

Abgesehen von Einzelfällen liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

7. Wie viele Beanstandungen gab es im Jahr 2017 (falls noch nicht vorhanden bitte letztes vorliegende Jahr angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung nach Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. von zivilgesellschaftlichen Organisationen?

Abgesehen von Einzelfällen liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

8. Wie viele amtliche Veterinäre sind in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung mit den amtlichen Tierschutzkontrollen befasst (bitte Werte der letzten fünf Jahre einzeln nach kleinster verfügbarer Gebietskörperschaften bis zur Ebene der Landkreise aufschlüsseln)?
9. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung das mathematische Verhältnis dieser Veterinär*innen zu den Tier- und den Betriebszahlen in den jeweiligen Landkreisen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der FDP - Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht - (Drs. 19/02820 vom 29. Juni 2018) wird verwiesen. Weitere Informationen zur Anzahl und Verteilung der in den Ländern mit Tierschutzkontrollen befassten Tierärztinnen und Tierärzte können den Länderplänen zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entnommen werden

(www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/02_MNKP/lm_mnkp_node.html).

10. Über die letzten verfügbaren zehn Jahre gemessen: Wie häufig wurden nach Kenntnis der Bundesregierung tierhaltende Betriebe in Deutschland durchschnittlich im Rahmen der amtliche Tierschutzkontrollen kontrolliert (bitte nach Landkreis und Jahr aufschlüsseln)?

Daten zu amtlichen Tierschutzkontrollen auf Landkreisebene liegen der Bundesregierung nicht vor. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der FDP - Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht - (Drs. 19/02820 vom 29. Juni 2018) wird verwiesen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit der Eigenkontrolle in Schlachthöfen, um Tierschutzverstöße zu verhindern?

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung legt für Schlachthöfe fest, dass die Unternehmer geeignete Überwachungsverfahren einführen und anwenden, um sicherzustellen, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen. Die Einhaltung der Verordnung wird von den zuständigen Landesbehörden kontrolliert. Der Bundesregierung liegen keine Daten zum Vorkommen von Tierschutzverstößen in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Überwachungsverfahren vor.

12. Schließt sich die Bundesregierung dem Urteil des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit an, wonach das Kontrollsystem in seiner gegenwärtigen Ver-

fassung wirksam ist und der grundsätzlichen Änderung nicht Bedarf? Falls nein, wo sieht sie Änderungsbedarf und welche Änderungen wird sie wann in die Wege leiten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der FDP - Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht - (Drs. 19/02820 vom 29. Juni 2018) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of a vertical line followed by a stylized, cursive name.